



Teil 5

Sozial- und Erziehungsdienst (Anpassung der Anlage 2d zu den AVR für Bestandsmitarbeiter)

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In Anlage 2d zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe 1a“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR erfasst werden. Dies sind insbesondere die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 2 mit Aufstieg nach 1b, 1b und 1a der Anlage 2d zu den AVR.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Nürnberg, den 28. Oktober 2010

gez. Martin Pickel
Vorsitzender
der Regionalkommission Bayern

Erläuterungen

I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 05.03.2010 zu dem der Verhandlungskommission übertragenen Verhandlungspaket vom 15.09.2009 hat die Beschlusskommission folgende Eckpunkte zur Pflegevergütung festgelegt:

- Einarbeitung aller vergütungsrelevanten Bestandteile und der Tabellensystematik des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst dynamisch mit einer Vergütungsautomatik für 2 Jahre.
- Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Details der Eingruppierung zu klären hat.

Somit sollen durch das Einfügen der Anlage 33 zu den AVR für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst die Bestimmungen des TVöD in die AVR aufgenommen werden.

Insbesondere die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 2 mit Aufstieg nach 1b, 1b und 1a der Anlage 2d zu den AVR werden von der Anlage 33 zu den AVR nicht erfasst.

Aus diesem Grund wird die Anlage 2d zu den AVR für die Mitarbeiter beibehalten, die zum Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR nicht von der Anlage 33 zu den AVR erfasst werden. Nur für diese Bestandsmitarbeiter wird die Anlage 2d zu den AVR weitergeführt.

II. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von der Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Abs. 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d. h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 21. Oktober 2010 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Regionalkommission Bayern hat am 28.10.2010 diesen Beschluss gefasst.